

## Einladung

**Gremium:** Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 04.12.2017, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 24.11.2017

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.10.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2013 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 2017/194
- TOP 6 Haushalt 2014 - Beschluss über die Jahresrechnung 2014 - Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 2017/195
- TOP 7 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Wochenmarkt  
Vorlage: 2017/206
- TOP 8 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung  
Vorlage: 2017/207
- TOP 9 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)  
Vorlage: 2017/211

## Einladung

---

- TOP 10 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (dezentral)  
Vorlage: 2017/212
- TOP 11 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser  
Vorlage: 2017/215
- TOP 12 Gebührensatzsatzung 2018 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbe-  
seitigung und Straßenreinigung  
Vorlage: 2017/214
- TOP 13 Änderung der Wirtschaftsförderung  
Vorlage: 2017/188
- TOP 14 Festlegung einer Wertgrenze  
Vorlage: 2017/216
- TOP 15 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018  
Vorlage: 2017/172A
- TOP 16 Realsteuern - Anhebung der Hebesätze ab 2018  
Vorlage: 2017/174
- TOP 17 Einwohnerfragestunde
- TOP 18 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. von Essen  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/194**

freigegeben am **23.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 18.10.2017**

### **Haushalt 2013 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Bürgermeisters**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:  
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.839.484,58 Euro  
Außerordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 80.797,96 Euro
2. Überschussverwendung:
  - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.839.484,58 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 40.708,89 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.798.775,69 Euro.
  - b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.798.775,69 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2013 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 6.777,26 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 3.805.552,95 Euro.
  - c. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.805.552,95 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 32.842,72 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.772.710,23 Euro.

- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.772.710,23 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 4.986,03 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.767.724,20 Euro.
  - e. Der verbleibende Überschuss von 3.767.724,20 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
  - f. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 80.797,96 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
  4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2013 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Ausichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.920.282,54 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat. Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vorausseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

<b>ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:</b>	<b>4.015.539,38</b>
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	-176.054,80
<b>ordentliches Ergebnis korrekt:</b>	<b>3.839.484,58</b>
<b>Überschussverwendung:</b>	
- Zuführung zum SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	-40.708,89
- Entnahme aus SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	6.777,26
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	-32.842,72
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-4.986,03
Zwischenergebnis:	3.767.724,20
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
<b>Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:</b>	<b>3.767.724,20</b>

<b>außerordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt</b>	<b>-95.256,84</b>
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	176.054,80
<b>außerordentliches Ergebnis korrekt:</b>	<b>80.797,96</b>
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
<b>Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:</b>	<b>80.797,96</b>

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2013 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Anlage 1: Jahresrechnung 2013

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/195**

freigegeben am **23.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 18.10.2017**

### **Haushalt 2014 - Beschluss über die Jahresrechnung 2014 - Entlastung des Bürgermeisters**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:

Ordentliches Ergebnis:	Überschuss in Höhe von 2.247.249,79 Euro
Außerordentliches Ergebnis:	Fehlbetrag in Höhe von 126.837,14 Euro

2. Überschussverwendung:

- a. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.247.249,79 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 50.483,89 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.297.733,68 Euro.
- b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.297.733,68 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 8.745,73 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.306.479,41 Euro.

- c. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.306.479,41 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 1.976,48 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.308.455,89 Euro.
- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.455,89 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 94,70 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.308.361,19 Euro.
- e. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.361,19 Euro werden dem Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 46.039,18 Euro zur Deckung des durch die Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes nicht mehr ausgleichbaren Fehlbetrages zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.262.322,01 Euro.
- f. Der verbleibende Überschuss von 2.262.322,01 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- g. Aus der Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages der Gesamtbestand der Überschussrücklage in Höhe von 80.797,96 Euro dem Jahresergebnis für den außerordentlichen Ergebnishaushalt zugeführt.

Zusammen mit der Zuführung aus der Überschussrücklage für den ordentlichen Ergebnishaushalt in Höhe von 46.039,18 Euro ist damit der Fehlbetrag des Ergebnisses des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 2014 gedeckt.

- 3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2014 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt.

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich.

Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Aussichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 2.120.412,65 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat.

Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vauseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.

- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

<b>ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:</b>	<b>2.247.249,79</b>
Überschussverwendung:	
- Entnahme SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	50.483,89
- Entnahme SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	8.745,73
- Entnahme SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	1.976,48
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-94,70
Zwischenergebnis:	2.308.361,19
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-46.039,18
<b>Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:</b>	<b>2.262.322,01</b>

<b>außerordentliches Ergebnis lt. Geamtergebnishaushalt</b>	<b>-126.837,14</b>
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis mit Überschussrücklage außerordentlicher Ergebnishaushalt	80.797,96
- Ausgleich Fehlbetrag mit Ergebnis ordentlicher Ergebnishaushalt	46.039,18
außerordentliches Ergebnis nach Ausgleich:	0,00
<b>Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:</b>	<b>0,00</b>

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2014 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

### Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

### Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2014

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/206**

freigegeben am **20.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek/Ihmels

**Datum: 30.10.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Wochenmarkt**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert. Er beträgt weiterhin 1,70 Euro pro laufende Meter.

Die Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote findet weiterhin Anwendung.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation für 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind die nachkalkulierten Planzahlen für 2017 und die Mittelanmeldungen für 2018.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

<b>Kosten</b>	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Nachkalkulation 2016</b>	<b>Nachkalkulation 2017</b>	<b>Kalkulation 2018</b>
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Abwassergebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.991,13 €	1.901,98 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Erwerb v. geringwertigem Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abfallbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kosten Verlegung Marktplatz	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Besondere Verw.- u. Betriebsausgaben		6,59 €	0,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Regiekosten	11.798,44 €	10.728,95 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Personalk. Verwaltung	5.544,60 €	5.660,16 €	6.200,00 €	6.200,00 €
Abschreibungen erstmalig ab 2017	0,00 €	0,00 €	858,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	0,00 €	195,80 €	178,64 €
Öffentl. Toilette	976,18 €	950,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>insgesamt:</b>	<b>20.312,15 €</b>	<b>19.249,48 €</b>	<b>23.155,60 €</b>	<b>23.038,44 €</b>

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen tendenziell steigen.

Erläuterungen zu wesentlichen Punkten:

Die Kosten Verlegung Marktplatz sind eine Eventualität, die immer mal wieder eingetreten ist und deshalb berücksichtigt werden muss. Dasselbe gilt für die Bekanntmachungskosten. Die Regiekosten lassen sich schwer nachkalkulieren und kalkulieren. Für 2016 konnten aufgrund des vorliegenden Jahresabschlusses die Ist-Kosten berücksichtigt werden. Für 2017 können dagegen die Planwerte genommen werden, wobei erfahrungsgemäß die Planwerte nicht erreicht werden.

Die Nachkalkulation für 2017 geht deshalb von einem geringeren Wert als dem Planwert aus. Weil die Regiekosten für 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushalt berechnet werden können, musste mangels anderer Erkenntnisse für 2018 der Wert 2017 angenommen werden. Die Personalkosten wurden für 2018 in der Höhe veranschlagt wie 2017. Deshalb gibt es hier keine Veränderungen.

Im nun zweiten Jahr nach 2017 gibt es für die Einrichtung Märkte Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Diese Aufwendungen entstehen aufgrund der Anschaffungskosten für die Stromverteilerkästen. Die Abschreibungen bleiben wegen der vorgeschriebenen linearen Abschreibung gleich. Dagegen sinken kontinuierlich mit der Abschreibung der Stromverteilerkästen die kalkulatorischen Zinsen,

Da im Jahre 2017 immer noch Abgrenzungsbuchungen für das Jahr 2016 möglich sind, stehen die anteiligen Aufwendungen für das Produkt „WC-Marktplatz“ noch nicht endgültig fest. Diese Ausgabeposition ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. Die Abgrenzungsbuchungen lassen sich nicht beeinflussen. Sie hängen einfach davon ab, ob für Aufwendungen des Jahres 2016 auch in dem Jahr die Rechnungen gestellt wurden. Und das ist eben nicht immer der Fall.

Entwicklung der Erträge für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

<b>Erlöse</b>	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Nachkalkulation 2016</b>	<b>Nachkalkulation 2017</b>	<b>Kalkulation 2018</b>
Benutzungsgebühren	17.331,50	17.220,30	17.200,00	17.200,00
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.335,64	2.277,82	1.700,00	1.700,00
<b>insgesamt:</b>	<b>19.667,14</b>	<b>19.498,12</b>	<b>18.900,00</b>	<b>18.900,00</b>

An Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben konnten für 2015 insgesamt 19.667,14 € Erträge verzeichnet werden. Die Gebühreneinnahme für 2016 ist ein ebenfalls feststehender Wert. Für 2017 und 2018 wird von etwas geringeren Einnahmen ausgegangen, weil eine Anpassung an die tatsächlichen Stromkosten erwartet wird.

Entwicklung der Aufwendungen abzüglich der Erträge für die Kostenrechnung „Wochenmarkt“

### Ergebnis 2015

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	<b>Kalkulation</b>	<b>20%</b>	<b>80%</b>	
Kosten	20.312,15 €	4.062,43 €	16.249,72 €	
Einnahmen	19.667,14 €		19.667,14 €	
	<b>-645,01 €</b>	<b>4.062,43 €</b>	<b>3.417,42 €</b>	<b>3.093,01 €</b>

### Nachkalkulation 2016

2016	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	<b>Kalkulation</b>	<b>20%</b>	<b>80%</b>	
Kosten	19.249,48 €	3.849,90 €	15.399,58 €	
Einnahmen	19.498,12 €	<b>0,00 €</b>	19.498,12 €	
	<b>248,64 €</b>	<b>3.849,90 €</b>	<b>4.098,54 €</b>	<b>7.191,55 €</b>

### Nachkalkulation 2017

2017	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	<b>Kalkulation</b>	<b>20%</b>	<b>80%</b>	
Kosten	23.155,60 €	4.631,12 €	18.524,48 €	
Einnahmen	18.900,00 €	<b>0,00 €</b>	18.900,00 €	
	<b>-4.255,60 €</b>	<b>4.631,12 €</b>	<b>375,52 €</b>	<b>7.567,07 €</b>

### Gebührenberechnung 2018

2018	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	<b>Kalkulation</b>	<b>20%</b>	<b>80%</b>	
Kosten	23.038,44 €	4.607,69 €	18.430,75 €	
Einnahmen	18.900,00 €	<b>0,00 €</b>	18.900,00 €	
	<b>-4.138,44 €</b>	<b>4.607,69 €</b>	<b>469,25 €</b>	<b>8.036,31 €</b>

Unter Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote beträgt das kumulierte Überschuss zum 31.12.2015 insgesamt 3.093,01 €. Für das Jahr 2016 wurde ein Überschuss in Höhe von 4.098,54 € und für 2017 in Höhe von 375,52 € kalkuliert. In der Gebührenberechnung für 2018 errechnet sich ein ebenfalls leichter Überschuss in Höhe von 469,25 €, sodass zum 31.12.2018 ein kalkulierter Gesamtüberschuss in Höhe von 8.036,31 € errechnet werden konnte.

### **Gebührenfestsetzung 2018**

Die Verwaltung schlägt vor, es 2018 bei dem Gebührensatz 1,70 Euro zu belassen. In der Tendenz steigt kalkulatorisch der Überschuss, aber seit 2017 nur leicht. Die Ergebnisse 2017 und 2018 sollten zunächst abgewartet werden, um eine Trendlinie bei der Überschuss- und Defizitentwicklung bewerten zu können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage

### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/207**

freigegeben am **20.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek / Ihmels

**Datum: 30.10.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 Euro je Einheit.

**Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2018 anhand der Mittelanmeldungen.

Um die Entwicklung der Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum besser vergleichen zu können, wurden die Werte der betreffenden Jahre in den folgenden Tabellen nebeneinander gestellt.

**Kosten**

	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00	53.170,64	55.000,00	55.000,00
Personalkosten Verwaltung	10.977,47	10.136,53	11.520,00	11.700,00
Kosten der Kehrgutentsorgung	23.585,01	19.892,58	22.000,00	21.400,00
Regiekosten	11.330,02	10.526,26	12.000,00	11.700,00
Summe :	94.247,50	93.726,01	100.520,00	99.800,00

<b>Allgemeinkostenanteil</b>				
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
<b>Gebührenrelevante Kosten</b>	<b>70.685,62</b>	<b>70.294,51</b>	<b>75.390,00</b>	<b>74.850,00</b>

Die Reinigungskosten wurden auf der Basis des Vertrages mit der Fremdfirma ermittelt.

Die Verwaltungskosten entsprechen der Veranschlagung für 2018. Die Regiekosten hingegen wurden aus der Haushaltsplanung 2017 entnommen, weil die Planwerte 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplan endgültig berechnet werden können. Von den so ermittelten Kosten wurde ein vierprozentiger Anteil herausgerechnet, der den Winterdienst betrifft. Der Winterdienst ist nicht gebührenrelevant.

Die Kosten der Kehrgutentsorgung entsprechen ebenfalls der Veranschlagung. Hier hat es in den letzten Jahren gravierende Schwankungen gegeben, die zu bedeutenden Abweichungen von den Kalkulationen geführt haben. Stabilität bei diesem Kostenfaktor dürfte dadurch eingetreten sein, dass das Kehrgut nicht „lose“ zwischengelagert wird, sondern seit 2016 eine Entsorgung über einen Container erfolgt und damit die Witterungseinflüsse (trocken, nass) weitgehend ausgeschlossen werden. Das dürfte längerfristige Gleichmäßigkeit in den Kostenbedingungen zur Folge haben. Der veranschlagte Ansatz wird kostenrechnerisch als realistisch angesehen.

#### **Allgemeinkostenanteil und Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger**

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich für 2018 keine Änderungen ergeben.

<b>Allgemeinkostenanteil nach herkömmlicher Art für 2018</b>	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Nachkalk. 2016</b>	<b>Nachkalk. 2017</b>	<b>Gebühr 2018</b>
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
<b>Gebührenrelevante Kosten</b>	<b>70.685,62</b>	<b>70.294,51</b>	<b>75.390,00</b>	<b>74.850,00</b>

Die vorstehenden Prozentanteile als Abzug auf die gebührenrelevanten Kosten entsprechen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist von den Gerichten aufgegeben worden, d.h., der Allgemeinkostenanteil ist zukünftig anders zu ermitteln. Eine Neuberechnung kann frühestens mit Wirkung zum 01.01.2019 vorgenommen werden, weil zunächst vorbereitend in 2018 bestimmte Vorermittlungen getroffen werden müssen, deren Ergebnisse erst für die Kalkulation 2019 verwendet werden können.

Was die Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger betrifft, hat sich auch hier die Rechtsprechung geändert. Die damit verbunden Konsequenzen für die Gebührensätze werden in 2018 ermittelt und bei der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt.

### Kalkulation der Gebühr 2018 mit gleichbleibendem Gebührensatz

Einheiten	%	=	Einheiten für die Kalkulation
4.024,0	100	=	4.024,0
251,0	70	=	175,7
236,0	50	=	118,0
4.511,0			4.317,7

Ergebniskalkulation mit gleichbleibendem Gebührensatz	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018

Gebührensatz je Einheit	13,00	13,00	18,00	18,00
Erlöse	52.529,08	55.995,33	78.056,89	77.718,60

Gebührenrelevante Kosten:	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00
Überschuss	-18.156,54	-14.299,18	2.666,89	2.868,60
Überschuss aus Vorjahren:	37.455,23	19.298,69	4.999,51	7.666,40
Fortschreibung Überschuss:	19.298,69	4.999,51	7.666,40	10.535,00

### Beibehaltung des Gebührensatzes

2015 und 2016 wurde der Gebührensatz bewusst gesenkt, um einen hohen Überschuss abzubauen. Dies ist gelungen, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Es war klar, dass der „zu niedrige“ Gebührensatz wieder angehoben werden musste, um nicht in ein Defizit der Einrichtung zu gelangen. Die Kehrtwende hat der neue angehobene Gebührensatz ab 2017 erwartungsgemäß gebracht. Voraussichtlich wird 2017 ein kumulierter Überschuss von ca. 7.666 Euro eintreten. 2018 könnte er sich noch weiter auf dann 10.535 Euro erhöhen. Es wird vorgeschlagen dieser Überschussentwicklung 2018 nicht mit einem niedrigeren Gebührensatz entgegenzuwirken, weil die Folgen der Neukalkulation und die Abschaffung der Hinterliegervergünstigung für 2019 nicht abgeschätzt werden können. Wie oben bereits ausgeführt, geht es bei der Kalkulation 2019 um die Neuberechnung des Allgemeinkostenanteils und der Abschaffung der Hinterliegervergünstigung. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Rat vor, für 2019 den Gebührensatz bei 18 Euro je Einheit zu belassen.

### Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €	18,00 €

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Kalkulation des Gebührensatzes.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/211**

freigegeben am **22.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

**Datum: 02.11.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,00 Euro.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen für 2016 und 2017.

Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

Für die Kalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen 2018 herangezogen.

#### **Zentrale Abwasserbeseitigung**

Zur Betrachtung der Entwicklung wurden in der nachfolgenden Tabelle die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2018 nebeneinander gestellt:

	2015 Ergebnis - Euro -	2016 mit allen Ist-Werten ohne Abgrenzungen - Euro -	2017 Nachkalkulation auf der Basis von Planwerten - Euro -	2018 Kalkulation - Euro -
<b>Gebühr</b>	<b>2,10</b>	<b>2,10</b>	<b>2,10</b>	<b>2,00 Vorschlag</b>
<b>Erträge</b>	<b>1.795.930,41</b>	<b>1.867.718,55</b>	<b>1.849.471,73</b>	<b>1.761.613,40</b>
Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	917.464,16	1.065.303,33	1.132.235,83	1.136.955,00
Abschreibungen	716.879,27	741.097,90	755.174,69	760.098,00
Kalk. Zinsen	190.590,88	187.568,17	128.774,51	132.495,00
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.824.934,31</b>	<b>1.993.969,40</b>	<b>2.016.185,03</b>	<b>2.029.548,00</b>
<b>Defizit</b>	<b>29.003,90</b>	<b>126.250,85</b>	<b>166.713,30</b>	<b>267.934,60</b>

### **Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten**

Die gebührenrelevanten Betriebskosten belaufen sich 2018 auf der Grundlage der Haushaltsplanung auf 2.029.548 Euro. Darin enthalten sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von 132.495 Euro, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Außerdem ist erstmalig kostenmindernd eine Zinserstattung für die Abschreibungserlöse (siehe unten) in Höhe von 70.000 Euro berücksichtigt worden. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Die Personalkosten berücksichtigen eine tarifliche Erhöhung um 2 Prozent. Der restliche Betriebsaufwand berücksichtigt einen Betriebsablauf ohne Besonderheiten. Bekannte oder absehbare Kostenveränderungen sind dabei berücksichtigt worden. Eine erhebliche Korrektur gibt es bei den Kosten der Schlammabeseitigung. Sie werden für 2018 in einer Höhe von 188.000 Euro gesehen, was gegenüber 2017 eine Kostensteigerung von rd. 25 % ausmacht.

### **Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen**

Die Abschreibungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelt, veranschlagt und gebucht. Für 2017 wurden die Abschreibungen mit 755.174 Euro vorberechnet. Für 2018 ist ein Ansatz in Höhe von 760.098 Euro ermittelt worden.

Anhand des Restbuchwertes der Einrichtung und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. Die kalkulatorischen Zinsen belaufen sich für 2018 auf voraussichtlich 132.495 Euro. Der Wert für 2017 berechnet sich auf eine ähnliche Höhe von 128.774 Euro. Für 2018 war derselbe Zinssatz wie 2017 zu berücksichtigen, er beträgt 2 %.

### **Verzinsung der Abschreibungserlöse**

§ 58 KomHKVO schreibt vor, dass für leitungsgebundene Einrichtungen der Nachweis zu führen ist, in welchem Umfang über die Gebühr entrichtete Abschreibungen für Ausgaben verwendet wurden, auf die die Abschreibungen anrechenbar sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die nicht beitragsbewehrt sind und keine Erstinvestition darstellen. Namentlich handelt es sich dabei ausschließlich um Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge erhoben werden können. Es ist also der klassische Nachweis der korrekten Verwendung von Abschreibungen.

Die Nebenrechnungen werden seit vielen Jahren pflichtgemäß geführt. Erstmals 2011 ist die Situation eingetreten, dass Abschreibungserlöse vorhanden sind.

	Abschreibungen	Aufwendungen, auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen	Kalkulat. Zinssatz	Verzinsung gegenüber Benutzer	
2010	12.795.291,06	12.870.235,75	-74.944,69	6,00	0,00	
2011	14.101.414,46	13.276.878,63	824.535,83	6,00	49.472,15	
2012	14.772.281,63	13.609.017,88	1.163.263,75	6,00	69.795,82	
2013	15.431.888,19	14.452.635,58	979.252,61	5,00	48.962,63	
2014	16.063.937,91	14.813.673,53	1.250.264,37	3,00	37.507,93	
2015	16.322.441,00	14.178.064,86	2.144.376,14	3,00	64.331,28	Kalkulationswert:
					270.069,81	
2016	16.806.692,53	14.178.064,86	2.885.474,04 <i>(keine Ersatzinv. in dem Jahr berücksichtigt, deshalb Addition der Abschreibungen des Jahres)</i>	3,00	86.564,22	50.000,00
2017	17.545.206,54	14.178.064,86	3.640.648,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	72.812,97	60.000,00
2018	18.305.304,54	14.178.064,86	4.400.746,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	88.014,93	70.000,00
						<b>450.069,81</b>

Laut Rechtsprechung sind diese Erlöse kalkulatorisch gegenüber dem Benutzer der Einrichtung zu verzinsen. Analog zu den kalkulatorischen, die der Benutzer gegenüber der Gemeinde deswegen zahlt, weil die Gemeinde mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in finanzielle Vorleistung getreten ist, muss bei den Abschreibungserlösen auch derselbe Zinssatz verwendet werden wie bei den kalkulatorischen Zinsen für die Ersterrichtungsinvestition.

Wird der kalkulatorische Zins für die Abschreibungserlöse in Gebührenkalkulationen nunmehr berücksichtigt, hat dies Auswirkungen auf die Überschussentwicklung der Einrichtung und damit auf den bilanziellen Sonderposten:

		<b>Fortschreibung</b>	<b>Neu:</b>		<b>Fortschreibung</b>
		SoPo Gebührenaussgleich bis 2016 im Jahresergebnis <b>so</b> festgestellt	Kalkulatorische Zinsen gegenüber dem Benutzer		SoPo Gebührenaussgleich <b>mit</b> kalk. Zinsen gegenüber Benutzer (Bilanz)
<b>Jahr</b>	<b>jährl. Überschuss</b>	<b>- bisheriger Wert -</b>	einzel	<b>Summe</b>	<b>- neue Wertentwicklung, wirksam ab 2016 -</b>
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31			586.547,31
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62			643.361,62
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85			815.074,85
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	49.472,15		915.729,48
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	69.795,82		946.633,01
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	48.962,63		987.341,90
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	37.507,93		936.858,01

bis 31.12.15	-29.003,90	907.854,11 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)	64.331,28	270.069,81	907.619,33 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)
bis 31.12.16	-126.250,85 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 50.000 Euro)</i>		50.000,00		1.051.673,07 (Einbeziehung der v.g 270.069,81)
bis 31.12.17	-166.713,73 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 60.000 Euro)</i>		60.000,00		884.959,34
bis 31.12.18	-267.934,60 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 70.000 Euro)</i>		70.000,00		617.024,74

### **Kalkulatorische, buchungstechnische und bilanzielle Umsetzung**

Erst im Frühjahr 2017 ist es gelungen, die doppelten Jahresabschlüsse vollständig nachzuholen. Das war die Voraussetzung dafür, dass auch die Kostenrechnungsergebnisse nachgeholt werden konnten. D.h., mit den vorliegenden und von den politischen Gremien z.K. genommenen Kostenrechnungsergebnissen für 2015 sind die Kostenrechnungen auf dem Laufenden, was wiederum zur Folge hat, dass erstmalig nach einer ganzen Reihe von Jahren eine Gebührenkalkulation mit allen erforderlichen festgestellten Werten vorgenommen werden kann. Dieses erste Jahr ist das Jahr 2018, sodass hinsichtlich des festzusetzenden Gebührensatzes auch die Verzinsung der Abschreibungserlöse erstmalig und in vollem Umfang berücksichtigt werden kann.

In der Kosten- und Leistungsrechnung ist zu beachten, dass in ein Kostenrechnungsergebnis tatsächlich entstandene Werte nur dann berücksichtigt werden können, soweit sie auch in der Kalkulation aufgenommen worden waren.

Aus diesem Grunde könnte die Überlegung nahe liegen, die Verzinsung der Abschreibungserlöse für die zurückliegenden Jahre (2011 bis 2015) nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie nicht Gegenstand der Kalkulation gewesen sind. Hier sollte jedoch beachtet werden, dass es sich um Leistungen gegenüber dem Benutzer handelt (Zinszahlung), die ihm gegenüber bislang nicht erbracht wurden. Hier geht es also um eine Nachholung einer Leistung (gegenüber dem Benutzer) und nicht umgekehrt um eine Maßnahme der Gemeinde, die sie aus irgendeinem Grunde nicht in der Kalkulation berücksichtigt hat.

Die Zinsen für Abschreibungserlöse sind ein fiktiver Wert, der nur in die Kalkulation eingeht. Als belastender Kostenfaktor für die Gemeinde wirkt sich die Zinszahlung an den Benutzer auf den zu kalkulierenden Gebührensatz aus; d.h., bei entsprechender Zinslast gegenüber dem Benutzer hat dieser eine reduzierte Gebühr zu zahlen.

Der Transfer des Kostenrechnungsergebnisses findet später in der Bilanz statt. Das Kostenrechnungsergebnis weist das konkrete Ergebnis aus.

Je nachdem, ob das Kostenrechnungsergebnis einen Überschuss oder ein Defizit ausweist, wird in entsprechender Höhe in der Bilanz eine Verrechnung zwischen dem in der Bilanz erscheinenden Jahresergebnis der Ergebnisrechnung und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgenommen.

Wird jetzt der kalkulatorische Zins erstmalig regulär in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt, dann wird sich dies erst in der Bilanz 2020 auswirken. Für die Jahre 2016 und 2017 wird in der Nachkalkulation als Grundlage für die Kalkulation 2018 ein kalkulativer Wert aufgenommen. Die Nachholung der feststehenden Zinsfolgen der Jahre 2011 bis 2015 erfolgt in der Bilanz für 2017.

Dass nunmehr eine Verzinsung gegenüber dem Benutzer erfolgen muss, ist plausibel. In das Bewusstsein muss das Alter der Einrichtung gerufen werden. Von Beginn an hat der Benutzer über die Gebühr Abschreibungen entrichtet. Es ist nun ein Zeitraum erreicht, wo viele Anlagen demnächst abgeschrieben sein werden.

### Erträge und Gebührensanschlag

Die nachstehende Aufstellung zeigt die tatsächlichen Abwassermengen bis einschließlich 2016. Die Mengen für 2017 und 2018 sind Kalkulationswerte.

Abwassermenge in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	866.479	887.237	875.000	875.000

Gebührensätze in Euro									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 Vorschlag
2,55	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10	2,10	2,00

Der Gebührensatz von 2,00 Euro liegt unterhalb der Deckung der gebührenrelevanten Kosten. Damit wird das Ziel verfolgt, den Überschuss der Einrichtung zügiger abzubauen. Der Beibehalt des Gebührensatzes aus den Vorjahren in Höhe von 2,10 Euro würde zwar auch zum Abbau des Überschusses beitragen, aber der Zeitraum ist im Hinblick auf die gesetzliche Anforderung zu lang. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Sonderposten aufgrund der Verzinsung der Abschreibungserlöse (siehe oben) um 270.069 Euro auf nunmehr kalkulatorische 884.724 Euro (31.12.2017) wieder angestiegen ist. Eine Absenkung auf mindestens 2,00 Euro je cbm Schmutzwasser ist deshalb angezeigt.

### Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung	
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	907.854,11	-29.003,90	Ergebnis 2015
bis 31.12.16	781.603,26	-126.250,85	Nachkalkulation 2016
	1.051.673,07	270.069,81	Nachkalkulation 2016 (Einfügung 270.069,81 Euro)
bis 31.12.17	884.959,34	-166.713,73	Nachkalkulation 2017
bis 31.12.18	<b>617.024,74</b>	-267.934,60	Kalkulation 2018 (bei Gebührensatz 2,00 Euro)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Kalkulation.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/212**

freigegeben am **23.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

**Datum: 02.11.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (dezentral)**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2018 festgelegt werden:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers  
/ Fäkalschlamms 88,00 €
  
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers  
/ Fäkalschlamms 67,50 €

**Sach- und Rechtslage:**

**Abfuhrmengen**

Die tatsächliche Abfuhrmenge hat sich seit 2012 deutlich verringert. Sie wird auch weiterhin schwer zu schätzen sein, da nur dann eine Abfuhr seitens der Gemeinde Rastede aus den Hauskläranlagen veranlasst wird, wenn die Wartungsfirma laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr des Klärschlamms für notwendig hält (bedarfsgerechte Abfuhr).

Abfuhrmengen in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Schätzung	2018 Schätzung
503	758	701	640	585	503	525	431,5	520	520

Die höhere Mengenschätzung für 2017 und 2018 liegt u.a. darin begründet, dass es eine weitere abflusslose Sammelgrube mit höherem Abwasseraufkommen gibt.

### **Aufwendungen und Erträge:**

Für die Festsetzung der Gebühr 2018 bilden das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017 die Berechnungsgrundlagen. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenberechnung 2018 wurden die Mittelanmeldungen herangezogen.

<b>Dezentrale Abwasserbeseitigung</b>	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Nachkalkulation 2016</b>	<b>Nachkalkulation 2016</b>	<b>Kalkulation 2018</b>
Hauskläranlagen pro cbm	73,00	73,00	<b>78,00</b>	<b>88,00</b>
Abflusslose Gruben pro cbm	62,50	62,50	<b>67,50</b>	<b>67,50</b>
<b>Erträge (Euro)</b>	<b>40.279,50</b>	<b>31.425,80</b>	<b>40.700,00</b>	<b>46.065,00</b>
<b>Kosten (Euro)</b>				
Fahrtkosten	12.722,98	11.117,07	12.000,00	13.000,00
Kosten d. Reinigung ohne Verschmutzungszuschlag	614,25	560,95	681,20	670,80
Verschmutzungszuschlag	6.382,86	5.676,48	6.037,20	5.942,60
Personalkosten Verwaltung	11.451,65	11.463,46	12.200,00	13.200,00
Kosten Fäkalschlammannahme	2.591,89	2.634,85	2.147,98	2.119,34
Regiekosten ab 2015=100%	13.920,51	13.127,96	16.807,96	17.600,00
Kosten insgesamt	47.684,15	44.580,77	49.874,34	52.532,74
Überschuss	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74 €

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gibt es keine Gebührenzahlungsregelmäßigkeit wie bei der zentralen Einrichtung. Während bei der zentralen Einrichtung die Abwassergebühr Jahr für Jahr, verteilt auf wenige Zahlungszeitpunkte, fällig wird, gibt es bei der dezentralen Einrichtung (Kleinkläranlagen) auf den Haushalt bezogen keinen jährlichen Zahlungsbedarf. Hier gibt es eine bedarfsgerechte Abfuhr, die für den einzelnen Haushalt eine Abfuhr in Abständen von vier bis fünf Jahren bedeutet, mit entsprechenden Zahlungsabständen. Bei den ganz wenigen abflusslosen Sammelgruben (in der Gemeinde vier Stück) ist wegen den fehlenden Reinigungsstufen eine häufige Komplettabfuhr notwendig und das ist i.d.R. einmal im Monat. Entsprechend oft wird in diesen Fällen die Abwassergebühr fällig.

Die v. g. Gründe machen deutlich, wie schwierig es ist, die jährliche Abfuhrmenge einzuschätzen, wenn die Gebühr für jedes Jahr festgesetzt wird. Richtig ist aber in jedem Fall, dass die Abfuhrmenge insgesamt gesunken ist, weil zahlreiche Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten.

Die Kostenfakten, die für die Gebühr relevant sind, ergeben sich aus den Reinigungskosten der zentralen Einrichtung, den Kosten der Fäkalschlammannahme, der Schlammabfuhr bei den Haushalten, der Verwaltung (Personal) und der Regie (Verwaltung). Bei den Personalkosten wurde eine tarifliche Erhöhung von 2 % berücksichtigt. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der gesamtgebührenrelevanten Kosten gegenüber den Vorjahren eine Kostensteigerung von 49.874,34 Euro auf 52.532,74 Euro

### Erlöse

Berechnet man anhand den v. g. gebührenrelevanten Kosten für die Kleinkläranlagen einen kostendeckenden Gebührensatz (ohne Defizitabbau), beläuft sich dieser auf 103,42 Euro je cbm. Der Gebührensatz 2017 beträgt 78,00 Euro, nachdem er 2016 noch bei 73,00 Euro je cbm lag. Die Verwaltung hat gegenüber den politischen Gremien die Auffassung vertreten, dass eine jährliche Steigerung um 5 Euro je cbm die Wende zum Abbau des Defizits einläuten könnte. Diese Überlegung ist nach den Kalkulationsergebnissen nicht zutreffend. Das Defizit wurde in der endgültigen Kostenrechnung 2015 noch mit 153,27 Euro festgestellt. In den Nachkalkulationen 2016 und 2017 sowie in der Kalkulation für 2018 ergibt sich ein bis Ende 2017 jedoch voraussichtliches kumuliertes Defizit in Höhe von 21.830,67 Euro. Bei einer „kleinen“ Kostenrechnung, wie sie die dezentrale Abwasserbeseitigung darstellt, ist dieser Verlauf über einen mittleren Zeitraum nicht tolerierbar. Kostentreiber sind die Kosten für Personal und die Regie. Eine stärkere Gebührensatzanhebung als 5 Euro je cbm ist erforderlich.

Der Gebührensatz bei den Kleinkläranlagen für sich allein in Höhe von z.Zt. noch 78,00 Euro je cbm vermittelt den Eindruck einer sehr teuren Abwasserbeseitigung. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wenn man die nachfolgende vergleichende Aufstellung betrachtet:

Zentrale Abwasserbeseitigung				
cbm/Jahr/Person	cbm/Jahr/2 Personen	Gebühr/cbm		Jahresgebühr
50,00	100,00	2,10		210,00
Dezentrale Abwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen (ganzer Haushalt)				
alle 4 - 5 Jahre				
gerechnet mit 4 Jahren	umgerechnet auf 1 Jahr	Gebühr/cbm	Wartung Anlage	Jahresgebühr und private Kosten
2,50	0,63	88,00	150,00	205,44
bis 4,00	1,00	88,00	150,00	238,00

Die vorstehende Aufstellung macht deutlich, dass die zentrale Abwasserbeseitigung für den Gebührenzahler deutlich höher ist als die Beseitigung von Abwasser aus den Kleinkläranlagen. In einen wertenden Vergleich dürfen nicht einbezogen werden die Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage. Denn es ist darauf hinzuweisen, dass der Benutzer der zentralen Einrichtung im Gegensatz zu der Eigeninvestition einen nicht unerheblichen Anschlussbeitrag zu zahlen hatte, der der Eigeninvestition entspricht. Andererseits geht es bei der Kostenrechnung allein um eine kostendeckende Gebühr für den Betrieb der Einrichtung und nicht um die Deckung der Herstellungskosten. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Besitzer von Kleinkläranlagen die Kosten eines Wartungsvertrages zu tragen haben.

Vor dem vorbeschriebenen Hintergrund ist eine kräftigere Gebührensatzanhebung für die Kleinkläranlagen erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine jährliche Anhebung des Gebührensatzes um 10,00 Euro je cbm vor und der Gebührensatz für die abflusslosen Sammelgruben wird nicht geändert.

Folgt der Rat dem Verwaltungsvorschlag, ergibt sich folgende Überschuss- / Defizitentwicklung in der Kalkulation.

**Entwicklung des Defizits/Überschuss der letzten Jahre bei folgenden Gebührensätzen in Euro**

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Gebührensätze in Euro</b>								
63,00	63,00	63,00	63,00	68,00	73,00	73,00	78,00	88,00 Vorschlag
52,50	52,50	52,50	52,50	57,50	62,50	62,50	67,50	67,50 Vorschlag
<b>Kumulierte Überschussentwicklung</b>								
534,84	18.382,65	23.313,19	16.535,93	7.790,20	153,27	-12.903,42	-21.830,66	-30.448,41
<b>Überschuss des Jahres</b>								
5.222,75	17.847,81	4.930,54	-6.777,26	-8.745,73	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Kalkulation.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/215**

freigegeben am **20.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 06.11.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2018 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenkalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen für 2018 herangezogen.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden von dem anliegenden BAB aufgenommen.

Aus diesen umfassend berücksichtigten Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die nur die Straßenentwässerung betreffen. Nachstehend wird dies näher erläutert.

## Kosten- und Erlösaufstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden für die Jahre des Kalkulationszeitraumes die Erlöse, die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt. Sie betreffen die gesamte Einrichtung, also die beiden Bereiche Straßenentwässerung und Entwässerung der Anliegergrundstücke:

Kosten und Erlöse, gebührenrelevant <u>und</u> Straßenentwässerung	Ergebnis 2015 - Euro -	vorläufig endgültig 2016 - Euro -	Nachkalkulation 2017 - Euro -	Kalkulation 2018 - Euro -
<b>Sachliche Verwaltungs- u. Betriebskosten</b>	195.365,13	244.227,06	276.735,58	285.785,00
<b>Abschreibungen</b>	241.235,67	261.043,53	300.870,00	300.869,00
<b>Kalk. Zinsen</b>	205.881,39	234.192,81	174.553,05	197.661,00
<b>Kosten</b>	<b>642.482,19</b>	<b>739.463,40</b>	<b>752.158,63</b>	<b>784.315,00</b>
<b>Erlöse</b>	<b>-639.852,88</b>	<b>-675.931,26</b>	<b>-763.011,76</b>	<b>-791.254,69</b>
<b>Saldo (Defizit)</b>	<b>2.629,31</b>	<b>63.532,14</b>	<b>-10.853,13</b>	<b>-6.939,69</b>

### Kosten

Durch Korrekturen bei den Personalanteilen ergibt sich beim Personal gegenüber 2017 eine Reduzierung der Kosten von 70.300 Euro auf 54.900 Euro.

Die Kosten in Höhe von 132.500 für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens liegen 10.000 Euro oberhalb des Ansatzes für 2017. Durchzuführende Maßnahmen sind Kanalspülungen, Reparaturen und TV-Befahrungen im Rohrnetz-bereich und die Aufreinigung des Ellernteichs (Regenwasserrückhaltebecken) sowie die Aufreinigung zwei weiterer Regenwasserrückhaltebecken.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostensteigerung um 5.350 Euro auf 29.600 Euro. Dieses Geld wird für Gehölze und Mahd benötigt.

Mit Werterhöhung des Vermögens durch weitere Aktivierungen fertiggestellter und abgerechneter Investitionen erhöhen sich naturgemäß auch die Abschreibungen. Die kalkulatorischen Zinsen sinken dagegen, weil Beiträge in größerem Umfang passiviert werden können. D.h., dieses „Abzugskapital“ reduziert verstärkt den Restwert der Einrichtung, für den die kalkulatorischen Zinsen berechnet werden müssen.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2018:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgeflossenes Re- genwasser cbm	Prozent- anteile
<b>Versiegelte Grund- stücksflächen</b>	1.980.000	0,6328	1.252.944,00	78,05
<b>gewichtete Verkehrsflä- chen</b>	556.700	0,6328	352.279,76	21,95

Für die allererste Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Aufgrund dessen wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betragen 2015 dann tatsächlich 1.831.764,50 qm. Für 2016 ergibt sich mit Stand vom 13.10.17 eine fortgeschriebene und damit veranlagte Fläche von 1.895.610 qm. Für 2017 ist mit zusätzlichen Flächen im Umfang von 60.000 qm zu rechnen. Unter Berücksichtigung weiterer Flächen für 2018 kann zum 31.12.2018 mit einer zu veranlagenden Fläche von 1.980.000 qm gerechnet werden.

Die gewichteten Verkehrsflächen werden benötigt, um das Verhältnis zwischen Straßenentwässerung und Anliegergrundstücke zu ermitteln. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) aus 2015 haben sich für 2017 auf 556.700 qm erhöht. Weil für 2018 eine Nachkalkulation nicht vorliegt, wurde für 2018 erneut mit 556.700 qm gerechnet.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Dieser Wert hat sich zwischenzeitlich auf 0,6328 m verändert.

Aus den vorstehenden Werten errechnet sich für 2018 ein Grundstücksentwässerungsanteil im Umfang von 78,05 Prozent und für den Straßenentwässerungsanteil im Umfang von 21,95 Prozent. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt. Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

<b>Ermittlung der Jahreskosten 2015</b>	<b>NW</b>	<b>Straßenentwässerung</b>	<b>insgesamt</b>
<b>Prozent</b>	78,05	21,95	100
<b>Betriebskosten</b>	223.055,19	62.729,81	285.785,00
<b>abzüglich sonstige Erträge</b>	-5.000,00	0	-5.000,00
<b>kalk. Abschreibungen</b>	169.600,00	131.269,00	300.869,00
<b>kalk. Zinsen</b>	80.605,65	117.055,89	197.661,00
	<b>468.260,85</b>	<b>311.054,69</b>	<b>779.315,00</b>

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass auf den Straßenentwässerungsanteil insgesamt 311.054,69 Euro entfallen. Diese Kosten sind grundsätzlich vom Produkt „Gemeindestraßen“ an das Produkt „Niederschlagswasser“ zu verrechnen.

### **Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Die gebührenpflichtigen Kosten in Höhe von 468.260,85 Euro sind von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.980.000 qm ergibt eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2365 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

<b>Kosten</b>	<b>Gebührensatz</b>	<b>Gebührenpflichtige Fläche</b>	<b>Gebührenaufkommen</b>	<b>Jahr</b>	<b>Überschuss + Defizit -</b>	<b>Fortschreibung</b>	
367.234,88	0,20	1.831.764,50	364.605,57	2015	-2.629,31	-2.629,31	Ergebnis
420.546,09	0,20	1.895.609,80	374.408,51	2016	-46.137,58	-48.766,89	Ergebnis vorläufig
449.768,27	0,24	1.924.000,00	460.791,00	2017	11.022,73	-37.744,16	Nachkalkulation 2017
468.260,85	0,24	1.980.000,00	475.200,00	2018	6.939,15	-30.805,01	Kalkulation 2018

Eine erste Gebührenkalkulation für eine neue gebührenrechnende Einrichtung ist nicht einfach. Für 2015 musste man nach den berücksichtigungsfähigen Zahlen davon ausgehen, dass ein Gebührensatz von 0,20 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, für eine Kostendeckung auskömmlich ist. Es hat sich aber schnell herausgestellt, dass ein höherer Gebührensatz erforderlich ist. Reagiert wurde für das Jahr 2017, in dem der Gebührensatz von 0,20 Euro auf 0,24 Euro angehoben wurde. Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, tragen die 0,24 Euro dazu bei, das schon 2016 zu verzeichnende Defizit abzubauen. Nach der Kalkulation für 2018 reichen die 0,24 Euro aus, das Defizit weiter zu reduzieren. Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührensatz beizubehalten und seine Wirkung zu beobachten. Sollte sich der Defizitabbau verlangsamen, wird eine leichte Anhebung des Gebührensatzes in den Folgejahren nicht vermeidbar sein.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

Gebührenkalkulation.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/214**

freigegeben am **20.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Ihmels

**Datum: 06.11.2017**

### **Gebührensatzsatzung 2018 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2017/214 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2018 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2017/207 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2017/211 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/212 Festsetzung der Gebührensätze 2018 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/215 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

#### **Anlagen:**

Gebührensatzsatzung.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/188**

freigegeben am **16.10.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 23.11.2017**

### **Änderung der Wirtschaftsförderung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rastede vom 01.01.1996

- a) findet auf gewerbliche Bauflächen keine Anwendung mehr, die ab dem 01.01.2018 durch verbindliche Bauleitplanung geordnet werden, und
- b) wird für sonstige Bauflächen ab dem 01.01.2018 nicht mehr angewendet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Wirkung zum 01.01.1996 war vom Rat eine Richtlinie zur Wirtschaftsförderung beschlossen worden, die das Ziel hatte, bei der Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. deren Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Rastede einen Zuschuss in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung zu gewähren (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Hintergrund dieser Förderung war die seinerzeitige Überlegung, die zum Teil noch insbesondere in den Außenbereichen vorhandenen Gewerbebetriebe zu animieren, in Gewerbegebiete umzusiedeln, ohne dabei Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung in zum Teil nicht unerheblicher Höhe allein bestreiten zu müssen. Da die Schmutzwasserbeseitigung als Berechnungsgrundlage die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken zum Hintergrund hat, wurde (und wird) Unternehmen, bei denen betriebsbedingt kein Schmutzwasser anfällt, dennoch diese Beitragslast auferlegt.

In den Folgejahren ist diese Bezuschussung folgerichtig bei der Preisgestaltung für Gewerbegebiete berücksichtigt worden und hat sich dergestalt auf den Kaufpreis ausgewirkt, dass der in der entsprechenden Beitragskalkulation ermittelte Beitragswert von 7,28 Euro / m<sup>2</sup> um 1,82 Euro / m<sup>2</sup> auf 5,46 Euro / m<sup>2</sup> abgesenkt wurde.

Für die Gemeinde bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von 1,5 Hektar im Jahr eine Belastung von 27.300 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln, da der Zuschussbetrag selbstverständlich dem Gebührenzahler nicht vorenthalten werden darf.

Während dies für die Gemeinde eine zusätzliche Belastung des Haushaltes darstellt, wirkt sich dies für den Grundstückskäufer weniger deutlich aus. Dies hängt auch mit der durch Grundstückspreise und Planungsvorleistungen bedingten Kostensteigerung bei Gewerbegrundstücken allgemein zusammen. So macht der Zuschussbetrag beispielsweise im Gewerbegebiet Wahnbek / Südlich Brombeerweg von 29,52 Euro / m<sup>2</sup> bei einer Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> einen Unterschiedsbetrag von 5.460 Euro aus und würde den Kaufpreis von bisher 88.560 Euro auf 94.020 Euro (entsprechend plus 5,9 %) erhöhen.

In Anbetracht der im Übrigen moderaten Verkaufspreise einerseits und der Bedingungen am Geldmarkt derzeit andererseits unter Berücksichtigung der nach wie vor ungebrochen hohen Nachfrage hält es die Verwaltung für richtig, auf diese Zuschussleistung künftig zu verzichten.

Um allerdings eine Gleichbehandlung der Unternehmen in den jeweiligen gewerblichen Baugebieten bzw. Abschnitten zu erreichen, wird vorgeschlagen, diese Zuschussleistung noch für die gewerblichen Bauflächen beizubehalten, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Bebauungsplan beordnet sind und für die insoweit auch eine Preisfestsetzung erfolgt ist.

Von der geänderten Regelung wäre insoweit derzeit nur der Bereich des Gewerbegebietes Bürgermeister-Brötje-Straße (Teil III) betroffen, bei dem derzeit das Bauleitplanverfahren durchgeführt und insoweit eine Kaufpreisfestsetzung erst 2018 vorgenommen werden wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Nichtanwendung der Richtlinie zur Wirtschaftsförderung müssen künftig keine Zuschussmittel mehr aus allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang kann nicht genau beziffert werden, da dieser in direkter Abhängigkeit zur jeweils unterjährig verkauften gewerblichen Baufläche steht.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Richtlinie zur Wirtschaftsförderung

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/216**

freigegeben am **23.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

**Datum: 06.11.2017**

### **Festlegung einer Wertgrenze**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 Abs. 1 Satz 1 neu geregelt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„§ 12

#### *Investitionen*

*(1) <sup>1</sup> Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. <sup>2</sup> Vor Beginn einer Investition muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.“*

Durch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 wurde neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt vor, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro festzulegen.

Aufgrund der schon immer geltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z.B. Varianten Kauf, Miete oder Leasing).

Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze gelten weiterhin unabhängig von der vorgenannten Regelung des § 12 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die vorgenannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für den Bereich der Investitionen. Danach werden nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) und sie nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung entfaltet hat, ist nun dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Alternativbetrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Um den Aufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe überschaubar zu halten, wird die Wertgrenze von 100.000 Euro gewählt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/172A**

freigegeben am **24.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

**Datum: 16.11.2017**

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. Anlage 2 zu dieser Vorlage beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2018 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	38.623.473 Euro
bei den Aufwendungen mit	38.939.109 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	36.089.605 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	33.936.022 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	4.639.660 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	14.859.025 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	8.665.782 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	600.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2018 bis 2021 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2018 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

## Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 16.10.17 in seiner ersten Lesung über den Haushaltsplanentwurf 2018 mit folgendem Ergebnis beraten:

Datum	TOP	Beschluss
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>		
16.10.17	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und er wird zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.
	Realsteuern - Anhebung der Hebesätze ab 2018 Vorlage: 2017/174	Die Vorlage wird bis zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.12.2017 zurückgestellt.

Im Anschluss an diese Sitzung haben sich alle anderen Fachausschüsse mit dem Entwurf befasst. Abgesehen von geringfügigen Korrekturen und haushaltswirksamen Beschlüssen außerhalb der Haushaltsberatung (gesonderte Tagesordnungspunkte) haben die Fachausschüsse die Entwurfsplanung fast ausschließlich zur Kenntnis genommen und somit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss keine Empfehlung für die weitere Behandlung des Haushaltsplanentwurfes gegeben. Im Einzelnen sieht die Entscheidungsgrundlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss jetzt wie folgt aus:

<b>Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen</b>		
23.10.17	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen nimmt den Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zur Kenntnis.
<b>Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss</b>		
24.10.17	Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Vorlage: 2017/189	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe wird von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat gesenkt.</li><li>2) Die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind wird von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % erhöht.</li><li>3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.</li></ol>
	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	Der Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zur Kenntnis.
<b>Schulausschuss</b>		
06.11.17	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	Der Schulausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zur Kenntnis.

Feuerschutzausschuss		
13.11.17	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	<p>1) Der Feuerschutzausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.</p> <p>2) Das Feuerwehrfahrzeug LF 20 für die Einheit Ipwege-Wahnbek wird mit einem Kostenvolumen in Höhe von 320.000 Euro als Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2018 in den Haushaltsplan aufgenommen.</p> <p>3) Die Erweiterung für das Zelt der Jugendfeuerwehr Ipwege/Wahnbek (3.100 Euro), die Neuanschaffung eines Zelts für die Jugendfeuerwehr Neusüdende (3.500 Euro) und die Ersatzbeschaffung des Bodenbelags für das Zelt der Jugendfeuerwehr Hahn (750 Euro) wird in die Finanzplanung für 2019 aufgenommen.</p> <p>4) Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit die Erweiterung des Feuerwehrhauses in Loy in zwei Bauabschnitten (Sanitärbereich/Küche/Büro und Mannschaftsraum) unterteilt werden kann.</p>
Kultur- und Sportausschuss		
14.11.17	Jahresbericht 2016/2017 des Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. zum Palais und Haushaltsplanung 2018 Vorlage: 2017/204	<p>Der Jahresbericht 2016/2017 und das Ausstellungsprogramm des Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR) werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2018 werden im Ergebnishaushalt Finanzmittel in Höhe von 160.000 Euro als Zuschuss für die Bewirtschaftung des Palais sowie für die Ausstellungen im Palais zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob zwei Parkbänke aus dem gemeindeeigenen Bestand für den Palaisgarten zur Verfügung gestellt werden können.</p>
	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 2017/172	Der Kultur- und Sportausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Beschlusslage ergibt sich eine Haushaltsplanung und in der Folge eine Haushaltssatzung; vgl. Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage.

Konkret berücksichtigt der Beschlussvorschlag folgende Positionen:

- Verwaltungsseitige Korrekturen und die neuesten Erkenntnisse bei den allgemeinen Deckungsmitteln (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Weil das Land zwischenzeitlich den Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntgegeben hat, konnten die Schlüsselzuweisungen in der richtigen Höhe veranschlagt werden. Die Höhe aller allgemeinen Deckungsmittel und die damit in Verbindung stehenden Ausgaben (Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage) stehen in ihrer endgültigen Höhe fest.

- Die Senkung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung in den kommunalen Krippen und die Anhebung der Geschwisterermäßigung.
- Anhebung des Zuschusses für die Bewirtschaftung des Palais sowie für die Ausstellungen im Palais

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt nicht eine Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Daraus ergibt sich folgende Situation für den Haushaltsausgleich:

	Volumen	Überschuss	
<b>Ergebnishaushalt</b>			
- ordentliche Erträge	38.623.473	-315.636	ordentlich
- ordentliche Aufwendungen	38.939.109		
- außerordentliche Erträge	1.219.000	1.219.000	außerordentlich
- außerordentliche Aufwendungen	0		
		903.364	Gesamt
<b>Finanzhaushalt</b>	<i>Bedarf:</i>	2.744.019	<i>Eigenfinanzierungskraft</i>
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.089.605	2.153.583	zahlenmäßiger Überschuss
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.936.022		
		-590.436	Fehlbedarf
- Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660		
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.859.025		
- Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.665.782		
- Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000		

Der Gesamtergebnishaushalt (ordentlich und außerordentlich) ist zwar im Rahmen des Jahresabschlusses durch eine bilanzinterne Verrechnung ausgeglichen, nicht jedoch der ordentliche Ergebnishaushalt für sich allein. Damit ist die kommunalrechtliche Ausgleichspflicht nicht erfüllt worden; es fehlen 315.636 Euro. Der Fehlbedarf wäre um 628.000 Euro höher, wenn es den einmaligen Zuschuss des Landkreises für die Aufgabe Kindertagesstätten nicht gäbe. Die Überschussrücklage der Bilanz wird im Gegensatz zum ersten Haushaltsplanentwurf zum Ausgleich nicht benötigt.

Der Bereich laufende Verwaltung im Finanzhaushalt erwirtschaftet einen monetären Überschuss in Höhe von 2.153.583 Euro. Gemessen an der notwendigen Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde in Höhe von 2.744.019 Euro (anderweitig nicht gedeckte Abschreibungen) ergibt sich ein Fehlbedarf von 590.436 Euro.

Der Haushaltsplan mit diesen Werten ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Gesamtbetrag der Kredite und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung des Landkreises bedarf. Sie sind dann zu versagen oder eingeschränkt zu erteilen, wenn die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gegeben oder beeinträchtigt ist. In diesem Punkt sieht der Landkreis deutliche Gefahren, wie er in seinem Begleitschreiben zur Haushaltssatzung 2017 näher ausführt. Der Landkreis bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Gemeinde den absehbaren Verschuldungsverlauf bremst und die anderweitig nicht gedeckten Abschreibungen aus dem laufenden Betrieb heraus dauerhaft deckt. Dieser berechtigten Erwartung kann nur in der Weise gefolgt werden, dass in gewisser Weise eine Haushaltskonsolidierung betrieben wird, in der das Ausgabeverhalten kritisch hinterfragt (notwendiger Aufgabenumfang, Unterhaltungs- und Ausstattungsstandard) und die Einnahmen auf eine nachhaltige auskömmliche Abgabebasis gestellt werden, soweit Anpassungen bei den sonstigen Einnahmen (Gebühren, Zuschüsse) nicht möglich sind.

Die Verwaltung hatte in ihrem ersten Planentwurf eine umfangreiche Ausgabenkritik geübt und erhebliche Ausgabemittel bereits nicht mehr berücksichtigt.

Eine generelle Verwaltungsaussage, in welchem Umfang Ausgaben dauerhaft tatsächlich reduziert werden können, war mit dem Planentwurf noch nicht verbunden. Diese konnte auch nicht getroffen werden, weil sich der Umfang einer nachhaltigen Ausgabenkonsolidierung nur erst dann quantifizieren lässt, wenn dem zuvor eine Diskussion mit der Politik über die zukünftigen Unterhaltungs- und Ausstattungsstandards vorausgegangen ist.

Die Verwaltung braucht eine politische Richtungsweisung, um die Konsequenzen abschätzen und in Form von Haushaltsansätzen berechnen zu können. Zu einer konkreten Diskussion darüber ist es in den Fachausschüssen nicht gekommen. Das Thema Unterhaltungs- und Ausstattungsstandards und Einschränkung oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben wurde zwar grundsätzlich angesprochen, aber konkrete Aufgaben und Ausgaben wurden mit der genannten Zielrichtung nicht diskutiert. Es ist bis dahin bei den bekannten verwaltungsseitigen Ausgabestreichungen geblieben.

Teilweise wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Jahresabschlüsse regelmäßig Überschüsse ausgewiesen hätten und in diesem Umfang auch in dem Haushaltsplan 2018 „Luft“ vorhanden sein müsse. Es trifft zu, dass die vergangenen Jahre Überschüsse hervorgebracht haben. Entscheidend ist jedoch, wie sich diese Überschüsse auswirken. Überschüsse führen lediglich dazu, dass die planerisch berücksichtigte Kreditaufnahme jedenfalls nicht in dem Umfang benötigt wird; dies stellt im Übrigen auch keine planbare Größe dar. Vielmehr stellt sich lediglich im Nachhinein heraus, dass eine Eigenfinanzierungsquote wohl erreicht worden ist. Für die Abwicklung des Haushaltsjahres selbst geht man dann aber von reduzierten Planansätzen aus.

Die bislang im Finanz- und Wirtschaftsausschuss diskutierte grundsätzliche Zielsetzung der Erfüllung eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnishaushaltes und einer Erfüllung der Eigenfinanzierungsquote wird nicht erreicht bzw. kann nur erreicht werden, wenn bei Verzicht auf Einnahmeerhöhungen dann Ausgabenreduzierungen vorgenommen werden. Anhaltspunkte hierfür kann die Anlage 3 - Liste der freiwilligen Ausgaben - bieten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Änderungswerte Ergebnishaushalt / Änderungswerte Investitionen

Anlage 2: Haushaltssatzung

Anlage 3: Liste freiwilliger Aufgaben

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2017/174**

freigegeben am **06.10.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 28.09.2017**

### **Realsteuern, Anhebung der Hebesätze ab 2018**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.10.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 auf folgende Werte angehoben:

Grundsteuer A: Hebesatz 330 %  
Grundsteuer B: Hebesatz 350 %  
Gewerbsteuer: Hebesatz 360 %

#### **Sach- und Rechtslage:**

Diese Vorlage bezieht sich auf die Darstellungen in der Vorlage 2017/172 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018), insbesondere zum Thema erforderliche Einnahmeverbesserungen.

Die letzte Steuersatzanhebung ist 2015 wirksam geworden:

Steuer	Hebesatz alt	Hebesatz neu
Grundsteuer A	280	295
Grundsteuer B	300	315
Gewerbsteuer	310	325

Die Haushaltssituation stellt sich nach der ersten Planung für 2018 (Vorlage 2017/172) wie folgt dar:

- Der ordentliche Ergebnishaushalt hat ein Defizit von 1.258.686 Euro. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.
- Der außerordentliche Ergebnishaushalt hat einen Überschuss von 1.219.000 Euro.

- c) Kumuliert ergibt sich für den Gesamtergebnishaushalt ein Defizit von 39.686 Euro. Haushaltsrechtlich gefordert ist hier ein Defizit von 0 Euro.
- d) Der Finanzhaushalt im Bereich laufende Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss von 1.210.533 Euro aus. Zieht man davon die ordentliche Tilgung in Höhe von 770.000 Euro ab, dann bleibt ein für Investitionen einsetzbarer Überschuss in Höhe von 440.533 Euro übrig.
- e) Das Ergebnis ist nicht ausreichend, weil die Eigenfinanzierungskraft ca. nur zur Hälfte erwirtschaftet wird.

Die erforderliche Eigenfinanzierungskraft für 2018 beträgt planerisch 2.416.319 Euro (Abschreibungen in Höhe von 4.838.187 Euro abzüglich 2.421.868 Euro Sonderposten ergeben die zu erwirtschaftende Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro). Es fehlen somit in der Planung 2018 1.205.786 Euro (Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.416.319 Euro abzüglich erwirtschaftete Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 1.210.533 Euro ergibt einen Fehlbedarf in Höhe von 1.205.786 Euro).

Die Hebesatzlandschaft im Landkreis Ammerland sieht z.Zt. wie folgt aus:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Apen	330	330	350
Bad Zwischenahn	330	350	360
Edewecht	300	300	325
Westerstede	315	325	340
Wiefelstede	300	320	330
Rastede	295	315	325

Die Verwaltung hat jetzt eine Steuersatzanhebung auf der Basis der im Landkreis höchsten Hebesätze (Bad Zwischenahn) und auf der Basis der Veranschlagungswerte im ersten Planentwurf für 2018 (Vorlage 2018/172) gerechnet. Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

	Wert	Hebesatz		Veränderung + = Mehr - = Weniger
Grundsteuer A	140.000	295	alt	26.100
	166.100	330	Vorschlag	
	26.100			
Grundsteuer B	2.800.000	315	alt	311.111
	3.111.111	350	Vorschlag	
	311.111			
Gewerbsteuer	8.800.000	325	alt	947.692
	9.747.692	360	Vorschlag	
	947.692			
Gewerbsteuerumlage	1.841.231	Bei Hebesatz 325		0
	1.841.231	Bei Hebesatz 360		
	0			
				1.284.903

Die Mehreinnahme würde demnach also für 2018 insgesamt 1.284.903 Euro betragen.

Mit gerundeten Ansätzen sieht die Finanzausstattung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln dann wie folgt aus:

	2017	2018	
	Ansatz	Ansatz, Stand 27.09.17	Ansatz, Stand 27.09.17 mit Steuererhöhung
<b>Grundsteuer A</b>	149.000	140.000,00	166.100,00
<b>Grundsteuer B</b>	2.700.000	2.800.000,00	3.110.000,00
<b>Gewerbesteuer</b>	8.600.000	8.800.000,00	9.740.000,00
<b>Einkommensteuerbet.</b>	8.400.000	8.900.000,00	8.900.000,00
<b>Umsatzsteuerbet.</b>	910.000	1.100.000,00	1.100.000,00
<b>Vergnügungssteuer</b>	120.000	65.000,00	65.000,00
<b>Hundesteuer</b>	65.000	65.000,00	65.000,00
<b>Schlüsselzuweisungen</b>	4.330.000	3.721.000,00	3.721.000,00
<b>Zusch. übertr. WK</b>	411.000	430.700,00	430.700,00
<b>Summe</b>	<b>25.685.000,00</b>	<b>26.021.700,00</b>	<b>27.297.800,00</b>

<b>Gewerbesteuerumlage</b>	1.800.000,00	1.842.000,00	1.842.000,00
<b>Entschuldungsumlage</b>	50.000,00	50.000,00	50.000,00
<b>Kreisumlage für HHPlan</b>	7.490.200,00	7.882.000,00	7.882.000,00
<b>Summe</b>	<b>9.340.200,00</b>	<b>9.774.000,00</b>	<b>9.774.000,00</b>

<b>Saldo</b>	<b>16.344.800,00</b>	<b>16.247.700,00</b>	<b>17.523.800,00</b>
Veranschlagungsverschlechterung gegenüber 2017		-97.100,00	
Veranschlagungsverbesserung gegenüber 2017 durch Steuererhöhung			1.179.000,00

Mit der Anhebung der Steuersätze verändert sich der Entwurf der Haushaltssatzung (Vorlage 2017/172) wie folgt:

Haushaltssatzung § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr .. wird	2018		Überschuss mit Steuererhöhung
	2018	2018	
1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.085.888	40.335.888	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	40.344.574	40.344.574	-8.686
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.219.000	1.219.000	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0	0	1.219.000
			1.210.314

2.		<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.808.095	36.058.095		
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.597.562	33.597.562		2.460.533
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660	4.639.660		
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.954.025	15.954.025		-11.314.365
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.873.832	9.623.832		
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000	770.000		
festgesetzt.				
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.321.587	50.321.587		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.321.587	50.321.587		
§ 2				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kreditaufnahmen für Investitionen</b> und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf ... Euro festgesetzt.	10.873.832	9.623.832		
§ 3				
Der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> wird auf ... Euro festgesetzt.	2.237.469	2.237.469		
§ 4				
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr ... <b>Liquiditätskredite</b> zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ... Euro festgesetzt.	3.000.000	3.000.000		
§ 5				
Die <b>Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern</b> werden für das Haushaltsjahr ... wie folgt festgesetzt :				
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.	330 v. H.		
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.	350 v. H.		
2. Gewerbesteuer	325 v. H.	360 v. H.		

Die erforderliche Kreditaufnahme reduziert sich aufgrund der steuerlichen Mehreinnahme von 10.873.832 Euro auf 9.623.832 Euro.

Wie die nachfolgende Berechnung ergibt, würde mit der vorgeschlagenen Steuererhöhung 2018 tatsächlich die Eigenfinanzierungskraft erwirtschaftet (sogar 44.214 Euro darüber hinaus), wobei allerdings zu beachten ist, dass durch den einmaligen Zuschuss des Landkreises für die Aufwendungen in den Kindertagesstätten in Höhe von 628.890 Euro das Ergebnis um diesen Betrag geschönt ist.

2018 benötigte Eigenfinanzierungskraft:	Abschreibungen:	4.838.187	2.416.319
	abzgl. Sonderposten:	2.421.868	
	zu erwirtschaften:	2.416.319	
	(Eigenfinanzierungskraft)		
abzüglich			
Überschuss Finanzhaushalt		2.460.533	
lfd. Verwaltung bei Steuererhöhung:			
--> Ergebnis: die Eigenfinanzierungskraft ist 2018 erwirtschaftet		44.214	

Die Steuersatzanhebung wirkt sich auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt (dort die Eigenfinanzierungskraft) aus.

Zum ersten Entwurf der Haushaltssatzung (Vorlage 2017/172) wurde ausgeführt (siehe auch nachstehende Aufstellung) dass der ordentliche Ergebnishaushalt einen

Fehlbedarf in Höhe von 1.258.686 Euro ausweist. Dieser würde reduziert mit der Steuersatzanhebung auf 8.686 Euro. Damit ist das Ziel des Haushaltsausgleichs um einen geringen Betrag noch nicht erreicht, aber ein Rückgriff auf die Überschussrücklage im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 ist nicht mehr erforderlich. Auch hier gilt der Hinweis auf den einmaligen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 628.890 Euro. Um diesen Betrag ist das Ausgleichsergebnis real tatsächlich schlechter.

	Haushaltsplan	
	1. Entwurf (Vorlage 2017/172)	Entwurf mit Steuersatz- anhebung
Ergebnishaushalt		
ordentlicher Ergebnishaushalt	-1.258.686	-8.686
außerordentlicher Ergebnishaushalt	1.219.000	1.219.000
Ergebnishaushalt gesamt:	-39.686	1.210.314

#### Ergebnis der obigen Ausführungen:

Die Steuersatzanhebung ist erforderlich.

Die hier berechnete und vorgeschlagene Steuersatzanhebung reicht nicht aus, um das haushaltsstrukturelle Problem abschließend zu lösen. Insoweit werden der Faden der Diskussion in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.09.17 (Vorlage 2017/148) und der Inhalt der Vorlage 2017/172 wieder aufgenommen. Denn neben der Anhebung der Steuersätze sind weitere strukturelle Entscheidungen erforderlich, um den Haushalt weiter zu konsolidieren. Mindestens auch die v.g. 628.890 Euro sind ab 2019 zu erwirtschaften, da u. a. die folgenden Entwicklungen zusätzlich abzufangen sind:

- Steigende Zinslast aufgrund aufzunehmender Kredite
- Preis- und Kostensteigerungen im Allgemeinen
- Problematik § 2b Umsatzsteuergesetz, wirksam ab 2021.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

#### Anlagen:

Keine.